

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an
Sonntagen im Jahr 2015 und 2016 (Verkaufsoffene
Sonntage)**

Bezug:

Anlagen: 2 Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für die
Jahre 2015 und 2016
Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen

Beschlussantrag:

Die Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für die Sonntage
22.03., 02.08. und 20.09.2015 sowie die Sonntage 13.03., 31.07. und 18.09.2016 (Anlage 1) wird
beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr.	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
Bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand/Ertrag jährlich	€	ab:	

Ziel:

Stärkung des Wirtschaftsstandorts in der Region.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Aus Anlass der nachfolgend beschriebenen Veranstaltungen hat der Handel- und Gewerbeverein mit Schreiben vom 13.08.2014 beantragt, die Ladengeschäfte im Stadtgebiet Tübingen an den Sonntagen 22.03., 02.08. und 20.09.2015 sowie 13.03., 31.07. und 18.09.2016, jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr, öffnen zu dürfen.

- a) Am 22.03.2015 bzw. 13.03.2016 richtet die Universitätsstadt gemeinsam mit den Wochenmarktbeschickerinnen und Wochenmarktbeschickern einen Frühlingsmarkt aus. Bei dem Markt, der um regionale Selbsterzeugerinnen und Selbsterzeuger und Produkte aus dem Handwerk des Lebensmitteleinzelhandels ergänzt wird, erhalten die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker die Gelegenheit mit ihren regional-typischen und qualitativ hochwertigen Produkten einen attraktiven und bunten Markt zu gestalten. Mit dem Angebot zum Schauen, zum Probieren und zum Kaufen soll ein breites über Tübingen hinausgehendes Publikum angesprochen werden.
- b) Im Rahmen der Tübinger Sommerinsel (30.07. bis 09.08.2015 bzw. 28.07. bis 07.08.2016) will die TüGast - die Vereinigung der Tübinger Gastlichkeit - wieder eine mehrtägige Veranstaltung am Anlagensee durchführen. Wie die Jahre zuvor werden mehrere Gastronomiebetriebe ein breitgefächertes hochwertiges Angebot an Speisen und Getränken anbieten.
- c) Vom 17.09. bis 20.09.2015 bzw. vom 15.09. bis 18.09.2016 veranstaltet die Universitätsstadt - wie in den vergangenen Jahren - in Zusammenarbeit mit dem Handel- und Gewerbeverein Tübingen und den Partnerstädten Perugia und Aix-en-Provence den Umbrisch-Provenzalischen Markt. Die Händlerinnen und Händler aus den Partnerstädten bieten landestypische Waren und Lebensmittel aus den Regionen Umbrien und Provence an. Das Rahmenprogramm wird überwiegend von Künstlerinnen und Künstlern sowie Folkloregruppen aus diesen Städten gestaltet. In den Markt ist auch wieder der Stadtlauf mit namhaften in- und ausländischen Läuferinnen und Läufern eingebunden.

2. Sachstand

Nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) kann durch Satzung bestimmt werden, dass abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG, Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen jährlich an höchstens 3 Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 LadÖG liegen bei allen drei genannten Veranstaltungen vor. Der Gemeinderat bestimmt gemäß § 14 Abs. 1 LadÖG diese Tage und setzt die Öffnungszeiten fest. Gemäß § 8 Abs. 2 LadÖG darf die Offenhaltung von Verkaufsstellen jedoch fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

Aus Anlass des Frühlingsmarkts, der Sommerinsel und des Umbrisch-Provenzalischen Markts soll dem Tübinger Einzelhandel die Möglichkeit eröffnet werden, die Verkaufsstellen an den

Sonntagen 22.03., 02.08. und 20.09.2015 sowie 13.03., 31.07. und 18.09.2016 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr offen zu halten.

Die nach § 8 Abs. 1 Satz 3 LadÖG vorgeschriebene Anhörung der kirchlichen Stellen ist erfolgt (Anlage 2 zur Vorlage 317/2014). Der besondere Arbeitnehmerschutz ist in § 12 LadÖG gesetzlich geregelt. Durch die in 2007 getroffene Regelung, dass der erste Verkaufsoffene Sonntag 14 Tage vor Ostern ausgerichtet wird, kommt es auch zu keinen Überschneidungen mit der Ausstellung „Für die Familie“.

3. Vorschlag der Verwaltung

Siehe Beschlussantrag

4. Lösungsvarianten

Der vorgelegte Satzungsentwurf wird nicht oder mit Änderungen beschlossen

5. Finanzielle Auswirkung

Der Universitätsstadt Tübingen entstehen keine Kosten.

6. Anlagen

Anlage 1 - Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für die Jahre 2015 und 2016

Anlage 2 - Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen